ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Februar 1991

zur Festsetzung des Jahresabschnitts, in dem Portugal gewisse Equiden aus dem von Pferdepest befallenen Teil seines Hoheitsgebiets ausführen kann

(91/93/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern [1], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 90/426/EWG darf ein Mitgliedstaat angesichts der Aktivität der krankheitsübertragenden Insekten aus dem befallenen Teil seines Hoheitsgebiets Equiden nur während bestimmter Zeiten des Jahres versenden.

Aus den wissenschaftlichen Untersuchungen der geographischen Verteilung und der Populationsdichte der krankheitsübertragenden Insekten, die die portugiesischen Behörden durchführen ließen, geht hervor, daß die Überträger zwischen dem 1. Juli und dem 31. Oktober am aktivsten sind.

Insofern kann, auch unter Berücksichtigung der Anforderungen in bezug auf die Quarantänezeit, der Jahresabschnitt bestimmt werden, in dem Portugal gewisse Equiden aus dem befallenen Teil seines Hoheitsgebiets ausführen kann.

Beim Versand der Equiden muß Portugal allen Anforderungen der Richtlinie 90/426/EWG und namentlich den Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 genügen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Portugal kann zwischen dem 1. Februar und dem 30. April als Haustiere gehaltene Equiden aus dem von Pferdepest befallenen Teil seines Hoheitsgebiets versenden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42.